

EINWOHNERGEMEINDE GIEBENACH

Verordnung 1 zum Personalreglement

Funktionskatalog und Regelungen (Ferien und arbeitsfreie Tage) und Urlaub des Personalreglements

Beschlossen durch den Gemeinderat am 02. Oktober 2000.

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Mutation im Jahr 2011, rückwirkend per 1.1.2011
(§ 4, Absatz 1)

Der Gemeinderat, gestützt auf die Bestimmungen von Art. 24 des Personalreglements vom 05. Dezember 2000, beschliesst:

Alle in diesem Reglement verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 1 Tabelle der Funktionen der Stelleninhaber:	Lohnklasse:
¹ Verwaltungsfunktionen	
Gemeindeverwalter	09 - 13
Verwaltungsmitarbeiter	15 - 19
² Technisch-handwerkliche Funktionen	
Schulhausabwart	17 - 19
Wegmacher	17 - 19
³ Erzieherische Funktionen	
Kindergärtnerin	17 – 18 *)

*) ab 1.8.2001 Lohnklasse 14 mit einem Teilpensum von 23/27 Wochenstunden (gem. Vorgabe Kanton)

§ 2 Regelung für Teilzeitmitarbeiter

¹ Teilzeitmitarbeiter werden nach ihrer Funktion und Qualifikation vom Gemeinderat in eine angemessene und vergleichbare Lohnklasse eingestuft.

² Für Teilzeitmitarbeiter gilt die gleiche DAZ-Regel wie für Vollzeitmitarbeiter. Bei den Teilzeitmitarbeitern erfolgt die Ausrichtung nach Massgabe ihres Teilzeit-Pensums.

³ Die einzelnen Lohnbestandteile werden separat ausgewiesen. Teilzeitmitarbeiter haben Anspruch auf einen dreizehnten Monatslohn. Dieser wird anteilmässig im Dezember ausbezahlt.

§ 3 Regelung für Temporärmitarbeiter

¹ Temporärmitarbeiter werden vom Gemeinderat nach ihrer Funktion und Qualifikation in eine Lohnklasse eingestuft.

² Allfällige Ferienentschädigungen und Sozialzulagen sind separat auszuweisen.

§ 4 Ferien

¹ Der Ferienanspruch richtet sich nach kantonalem Recht.

² Für Lehrlinge gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

³ Beim Ein- und Austritt während des Kalenderjahres werden die Ferien pro rata temporis gewährt.

⁴ Der Ferienbezug ist frühzeitig mit den Vorgesetzten abzusprechen. Falls es der Arbeitsanfall erfordert, sind die Vorgesetzten berechtigt, den Zeitpunkt des Ferienbezuges der Mitarbeiter festzulegen.

⁵ Der Ferienanspruch eines Kalenderjahres ist in der Regel im laufenden Jahr und mindestens 2 Wochen zusammenhängend zu beziehen.

⁶ Ein Übertrag des Ferienanspruches auf das folgende Jahr ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorgesetzten möglich. Die übertragenen Ferien sind bis Ende April des Folgejahres zu beziehen.

§ 5 Feiertage

¹ Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage bestimmt, an welchen Feiertagen nicht gearbeitet wird.

² Der Gemeinderat kann zusätzliche Freitage bestimmen.

³ Überbrückungen sowie die Art des Einzuges werden vom Gemeinderat festgelegt.

§ 6 Urlaube

¹ Auf Gesuch werden bei folgenden Anlässen Freitage gewährt:

- beim Tod von engeren Familienangehörigen sowie von im gleichen Haushalt lebenden Personen	bis zu	3 Tagen
- für die Bestattung von verwandten oder befreundeten Personen	in der Region	½ Tag
	ausserhalb der Region	1 Tag
- für die eigene Hochzeit		1 Tag
- bei der Geburt eines eigenen Kindes		1 Tag

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------|----------|
| - bei Spitalaufenthalt des Partners und/oder Kindern pro Woche | bis zu | ½ Tag |
| - bei Umzug des eigenen Haushaltes pro Jahr | | 1 Tag |
| - für militärische Inspektionen | | 1 Tag |
| - für die Abgabe der persönlichen Ausrüstung und die Entlassung aus der Wehrpflicht | | je ½ Tag |

² Bezahlter Urlaub aus einem oben nicht erwähnten Grund wird nur bewilligt, wenn die Beanspruchung von Freizeit oder Ferien für die nachgesuchten Zwecke unzumutbar oder unmöglich ist.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

B. Flubacher

M. Graf